

GR_GERICHTE PKG 1994 21 vom 30. August 1994

GR Gerichte, 1994-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1994_21

FR: GR_GERICHTE PKG 1994 21 du 30 août 1994

IT: GR_GERICHTE PKG 1994 21 del 30 agosto 1994

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Volltext

Schuldanererkennung durch Stillschweigen auf die Zusendung einer Rechnung (Art. 6 OR). Stillschweigen auf die Zusendung einer Rechnung gilt grundsätzlich nicht als Anerkennung. Rügt der Empfänger nur einzelne Rechnungsfaktoren, gelten die nicht gerügten anderen Rechnungsfaktoren als anerkannt. Aus den Erwägungen: Um die Höhe ihrer Forderung zu belegen, hat die G. SA ihre am 13. Januar 1992 an C. gesandte Rechnung für die gelieferten Keramikplatten eingelegt. Diese Rechnung enthält eine detaillierte Liste der gelieferten Warenmengen und der entsprechenden Preise. Nicht angegeben ist die Berechnungsgrundlage der Materialpreise. Grundsätzlich gilt, dass das Schweigen auf die Zustellung einer Rechnung nicht als deren Anerkennung betrachtet werden darf. Solange der Adressat die Rechnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, kann er daher jederzeit die Rechnungsgrundlage bestreiten (BGE 88 II 89, 96 II 61, 112 II 502). C. hat jedoch mit seinem Schreiben an die G. SA vom 14. Januar 1992 auf die Rechnungsstellung reagiert, d.h. er hat nicht geschwiegen. In diesem Schreiben hat er mehrere Rügen angebracht, so auch bezüglich der Höhe der Rechnung. Er hat festgehalten, dass die Rechnung «in jedem Fall insofern zu korrigieren (ist), als für den Arbeitsaufwand keine Wust geschuldet ist». Die verrechneten Materialpreise werden damit aber nicht gerügt. Einzig der Ausdruck «in jedem Fall» scheint darauf hinzudeuten, dass C. die Rechnung unter Umständen nicht nur bezüglich der WUST für den Arbeitsaufwand korrigiert wissen wollte. Es geht daraus aber bei weitem nicht hervor, welche weiteren Preisreduktionen er aus welchen Gründen geltend machen wollte. Wenn C. die Materialpreise aber zur Diskussion stellt, wäre es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr seine Sache gewesen, die Rügen klar zu erheben und gegebenenfalls zu erläutern. Dies hat er weder im oben erwähnten Schreiben noch zu einem späteren Zeitpunkt getan. C. hat daher zwar auf die Rechnungsstellung reagiert, die verrechneten Preise aber nie substantiiert beanstandet. Unter diesen Umständen durfte die G. SA davon ausgehen, dass er die Preise akzeptiert hatte. Diese Feststellung rechtfertigt sich um so mehr, als aus dem Schreiben der G. SA an C. vom 20. Mai 1992 hervorgeht, dass die G. SA C. eine Preisliste der «Ceramiche Brunelleschi» zugesandt hat, damit er die verrechneten Preise überprüfen könne. C. hat nicht behauptet, diese Preisliste nicht erhalten zu haben. Wenn er auch in der Folge die Rechnung bezüglich der Materialpreise bei der G. SA nicht beanstandet hat, durfte diese unter den gegebenen Umständen davon ausgehen, C. sei mit den verrechneten Preisen einverstanden. Da die G. SA vom Einverständnis des Beschwerdeführers 21 -

hinsichtlich der Materialpreise ausgehen durfte, hat die Vorinstanz zu Recht nicht zu hohe Beweisanforderungen in bezug auf die strittige Forderungshöhe gestellt. Dass der Bezirksgerichtsausschuss unter diesen Umständen stillschweigend davon ausging, der Beweis der Höhe der Forderung sei durch die eingelegte Rechnung vom 13. Januar 1992 erbracht, erweist sich daher nicht als willkürlich. Ebenso hat die Klägerin in ihrer Prozesseingabe im Zusammenhang mit den eingelegten Beweismitteln die nötigen tatsächlichen Angaben gemacht und ist demnach ihrer Behauptungslast nachgekommen. Die Beschwerde des C. ist aufgrund dieser Überlegungen abzuweisen. ZB 36/94 Urteil vom 30. August 1994 Gerichtsstandsklausel (Art. 59 BV, Art. 15 ZPO). Rechtsmissbräuchliche Berufung des an seinem Wohnsitz beklagten Schuldners auf den vereinbarten ausschliesslichen Gerichtsstand am Wohnsitz des Gläubigers (Art. 2 ZGB) (Erw.1). - Absichtliche Täuschung (Art. 28 OR). Vorspiegelung der Möglichkeit der Einräumung eines exklusiven Werbe-rechts nach bereits erfolgtem Abschluss eines Werbevertrages mit einem Konkurrenten (Erw. 2). Aus dem Sachverhalt: Der Kläger Th. produziert und vertreibt ein dem bekannten «Monopoly» nachgebildetes Spiel. Die rund 70 Spielfelder werden den lokalen Firmen einer bestimmten Region als Werbeträger angeboten. Am 16. März 1989 schloss Th. mit der Immobilien und Verwaltungs AG einen Vertrag über das (teuerste) Zielfeld Nr. 69 zum Preise von Fr. 2500.-, eingeschlossen die Lieferung von 20 Exemplaren des Spiels, ab. Das vorgedruckte Vertragsformular enthält in der Rubrik Änderungswünsche/Zusätze die Eintragung «Exklusiv-Recht/Konkurrenz-Ausschluss». Die auf der Rückseite des Vertrags abgedruckten, auf der Vorderseite unmittelbar vor der Unterschrift als Vertragsbestandteil bezeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten unter anderem eine Gerichtsstandsklausel mit dem Wohnsitz des Th. als «ausschliesslichem Gerichtsstand». Unter dem Titel Änderungen/Zusätze wird sodann bestimmt: «Änderungen oder Zusätze auf der Bestellung (z. B. Zugeständnisse, Exklusiv-Rechte, Zahlungskonditionen, Zahlungsfristen etc.) werden als Wünsche betrachtet und gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns (Geschäftsleitung!) schriftlich bestätigt werden. Der Kunde hat Anrecht, innerhalb von 10 Tagen ... schriftlich von uns eine solche Bestätigung zu 69 22 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.